

**Honorarordnung für die Musikschule
des Landkreises Teltow-Fläming**
vom (Datum der Unterzeichnung d.d. LR = Ausfertigung)

**§ 1
Allgemeines**

Die Erteilung von Unterricht und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming durch nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Folgenden „Lehrer“ genannt) werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

**§ 2
Honorarvertrag**

(1) Mit den Lehrern ist vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Begründung eines freien Mitarbeiterverhältnisses ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung einschließlich eventueller Nebenarbeiten sowie das Honorar sind zu vereinbaren.

(2) Das Honorar wird nach Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

(3) Entsprechend der Gebührensatzung der Kreismusikschule werden Honorare auch dann weiter gezahlt, wenn der Schüler aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, vom Unterricht fern bleibt und somit (entsprechend der Gebührensatzung) keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung hat. Dies gilt auch bei unvorhergesehener Kündigung.

Sofern der freie Mitarbeiter bei der Kündigung eines Schülers die Möglichkeit hat, die freie Stunde durch Aufnahme eines neuen Schülers bzw. neuer Schüler aus der Warteliste zu kompensieren, ist er verpflichtet dies umgehend zu tun. Andernfalls hat er keinen Anspruch auf Fortzahlung des Honorars für die ausgefallenen Stunden, selbst wenn die Kündigungsfrist des vorher ausgefallenen Schülers noch nicht überschritten ist!

(4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

**§ 3
Höhe des Honorars**

(1) Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und der nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation.

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

- a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen bzw. musikpädagogischen Hoch- bzw. Fachschulabschlusses

• Einzelunterricht 45 Minuten	20,00 Euro
• Einzelunterricht 30 Minuten	21,00 Euro
• 2-er Gruppenunterricht (30 oder 45 Minuten)	22,00 Euro
• 3-er Gruppenunterricht (30 oder 45 Minuten)	23,00 Euro
• Klassenunterricht (ab 6 Schülern):	
Musikalische Früherziehung, Kunst	
• Klassenunterricht 30 Minuten	28,00 Euro
• Klassenunterricht 45 Minuten	26,60 Euro
Tanz	
• Variabel (45 bis 90 Minuten)	28,00 Euro
• Ikarus (flexibel – je nach Gruppenstärke)	22,00 Euro
• Repräsentationsaufgaben und Mitwirkung bei Veranstaltungen	20,00 Euro

- b) Ohne Nachweis eines musikalischen bzw. musikpädagogischen Abschlusses verringert sich das Honorar je Unterrichtseinheit um 2,00 Euro.

(3) Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(4) Die Vereinbarung höherer Honorarsätze bedarf der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

§ 4 Fälligkeit des Honorars

(1) Das Honorar wird fällig, wenn der Lehrer durch eine Honorarabrechnung die erteilten Stunden eines Monats nachweist. Ggf. sind weitere Nachweise (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Honorarordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

(Datum, Unterschrift des. Landrates)